



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder  
des Innenausschusses

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/485**

A09

18. November 2022

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-2263

Telefax 0211 871-

## Stellungnahme der Landesregierung zum 27. Datenschutzbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat am 31.10.2022 die Stellungnahme zum 27. Datenschutzbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit beschlossen.

Unter Bezugnahme auf § 30 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) lege ich namens der Landesregierung die Stellungnahme vor. Die Übersendung dient auch der Information der Mitglieder des Innenausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



**Stellungnahme der Landesregierung  
zum 27. Datenschutzbericht  
der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit**

**A. Vorbemerkung**

Der 27. Datenschutzbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021.

Der Bericht gibt einen umfassenden Überblick über die Entwicklung im Bereich des Datenschutzes und verdeutlicht vielfältige Problemstellungen, bei denen das Recht auf Datenschutz zu beachten ist.

Die LDI greift hierbei in Wahrnehmung ihrer Zuständigkeit datenschutzrechtliche Fragestellungen sowohl aus dem öffentlichen als auch aus dem nichtöffentlichen Bereich des Datenschutzes auf. Die unter den Abschnitten „1. Überblick“ und „2. Zahlen und Fakten“ vorgenommenen Darstellungen bieten eine Zusammenstellung der aktuellen Schwerpunkte der Aufsichtstätigkeit der LDI, wobei auch Sachverhalte, die über den Zuständigkeitsbereich des Landes Nordrhein-Westfalen hinaus von Bedeutung sind, Erwähnung finden.

Die LDI nimmt auch in diesem Jahr mit verschiedenen Beiträgen zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Stellung. Dazu gehören auch Einschätzungen zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit von Lernplattformen in Schulen. Einen weiteren Schwerpunkt bilden datenschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit den Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrbehörden.

Neben den umfangreichen Ausführungen zu Themen des Datenschutzes enthält auch der 27. Datenschutzbericht einen Anhang, in dem u. a. Positionspapiere und Entschlüsse der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder enthalten sind. Gerade dieser Anhang bietet den in Fragen des Datenschutzes Interessierten eine gute Orientierung über die Standpunkte der Aufsichtsbehörden.

Für die Landesregierung hat der Datenschutz unverändert einen hohen Stellenwert. Die Arbeit der LDI im Bereich des Datenschutzes genießt hohe Wertschätzung. Gerade im Bereich der Gesetzgebungsverfahren wird der datenschutzrechtliche Sachverstand der LDI als Aufsichtsbehörde geschätzt, was durch die hohe Anzahl der förmlichen Begleitungen bei Rechtsetzungsvorhaben bestätigt wird.

Die Landesregierung begrüßt, dass die LDI im Bereich des Datenschutzes einen Schwerpunkt auf Beratung setzt. Mit dieser sinnvollen Hilfestellung auch für öffentliche Stellen werden mögliche Datenschutzverstöße im Vorfeld vermieden.

Mit der vorliegenden Stellungnahme nimmt die Landesregierung ihr Recht wahr, zu einzelnen Ausführungen der LDI Position zu beziehen. Dies erfolgt in bewährter Form dadurch, dass sie nicht schematisch zu jedem Abschnitt des Datenschutzberichtes einen Kommentar abgibt. Sie beschränkt bzw. konzentriert ihre Ausführungen vielmehr auf die Abschnitte, bei denen sie sich aufgerufen fühlt, ergänzende und/oder abweichende Einschätzungen abzugeben. Dies sind naturgemäß die Fragestellungen im Bereich des Datenschutzes im öffentlichen Bereich, bei denen eine eigene Zuständigkeit oder zumindest eine eigene Betroffenheit vorliegt. Sofern die Landesregierung zu einzelnen Abschnitten des Berichtes keine eigene Stellungnahme abgibt, was insbesondere im Bereich des nichtöffentlichen Datenschutzes der Fall ist, ist dies als zustimmende Kenntnisnahme der Landesregierung zu werten.

## **B. Stellungnahme der Landesregierung zu einzelnen Beiträgen des Datenschutzberichtes:**

### **Ziffer 5.3 Einsatz der Plattform „Padlet“ an Schulen**

Nach Einschätzung der LDI können die Plattform „Padlet“ ebenso wie einzelne digitale Pinnwände, die von Lehrkräften über diese Plattform erstellt werden, nicht datenschutzgerecht angewendet werden. Bei der Nutzung des Produkts sowie bei darin eingesetzten Cookies und Trackern würden ggfs. Datenübermittlungen in die USA erfolgen. Zudem seien teilweise Einwilligungserklärungen erforderlich, die insbesondere von jungen Grundschulkindern nicht rechtssicher erteilt werden könnten, zumal keine freiwillige Nutzung vorliege, wenn es um Unterrichtsinhalte gehe.

Das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) habe den Einsatz von „Padlets“ zeitweise unterstützt bzw. auf Padlets hingewiesen, so dass die Schulen von der Unbedenklichkeit ausgegangen seien. Die LDI habe das MSB daher auf die Bedenken des Einsatzes hingewiesen. Die Schulen seien aufgefordert, den Einsatz der Plattform zu unterlassen.

Zur vermeintlichen Unterstützung der Plattform hatte das MSB gegenüber der LDI bereits im April 2021 klargestellt, dass es lediglich in den ersten „Unterstützungsangeboten zum Distanzlernen“ im März 2020 einen Hinweis auf ein in Privatinitiative erstelltes Padlet – nicht auf die Plattform selbst – gab, das praxisrelevante Hilfestellungen enthielt. Dies bleibt im Bericht unberücksichtigt. Diese Unterstützungsangebote waren eine zügige Reaktion auf die unmittelbar zuvor erfolgten landesweiten pandemiebedingten Schulschließungen. Sie waren notwendig, um Angebote des Distanzlernens zu ermöglichen, damit der Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf Bildung unter Pandemiebedingungen erfüllt werden konnte. Bereits zwei Monate später wurde in dem relevanten Dokument in der Überschrift der Begriff „Padlet“ durch den Hinweis auf „Fächerübergreifende und fachbezogene Tools“ ersetzt, gerade um den Anschein einer konkreten Empfehlung der Plattform „Padlet“ zu vermeiden.

Soweit die LDI anführt, dass einige Anwendungen einer Einwilligungserklärung bedürfen, die gerade bei Grundschulkindern mangels Einsichtsfähigkeit und in Bezug auf Unterrichtsinhalte ohnehin untauglich seien, ist festzustellen:

Mit dem 16. Schulrechtsänderungsgesetz vom 23. Februar 2022 wurde explizit in § 120 Abs. 5 Satz 2 des Schulgesetzes NRW (SchulG) die Berechtigung der Schule geregelt, digitale Lehr- und Lernsystemen einzusetzen und darin personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler zu verarbeiten, sofern dies für die Aufgabenerfüllung der Schule erforderlich ist. Ausdrücklich erfolgte dazu die Regelung, dass die Schülerinnen und Schüler in diesem Rahmen zur Nutzung verpflichtet sind; auf ihre datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung kommt es somit nicht mehr an.

Hinsichtlich der eventuellen Datenübermittlungen in die USA sei auf die eigene Feststellung der LDI im Vorwort (Seiten 7 und 8) verwiesen. Danach ist es in der Praxis schwer, die rechtlichen Anforderungen des „Schrems II“-Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) einzuhalten; Verbote der betroffenen Produkte würden wichtige Arbeitsprozesse lahmlegen. Eine neue Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission, die Abhilfe schaffen soll, ist angekündigt.

So liegt der Fall auch in Bezug auf die Verwendung von Padlets: Wie bereits das MSB gegenüber der LDI dargelegt hat, war zumindest in Zeiten von Schulschließungen von einem hohen Verbreitungsgrad von Padlets in Schulen auszugehen, weil sie zur Organisation und Durchführung von digital erteiltem Distanzunterricht elementar waren. Gerade Grundschulkinder konnten davon profitieren, weil die Handhabung intuitiv möglich ist. Komplexere Lernmanagementsysteme sind im Primarstufenbereich nicht einsetzbar.

Im Falle zwingend erforderlichen Distanzunterrichts konnte und kann somit auch künftig der Einsatz von Padlets nicht gänzlich ausgeschlossen werden, um den verfassungsmäßigen Anspruch der Kinder auf Bildung erfüllen zu können. Deshalb war der LDI auch mitgeteilt worden, dass das MSB insoweit daran interessiert ist, mit der LDI nach Lösungen zu suchen, wie mit den pandemiebedingten Herausforderungen umzugehen ist.

In Reaktion auf die Bedenken der LDI hat das MSB inzwischen in den FAQ zum Datenschutz im Bildungsportal einen neuen Passus aufgenommen, in dem - angelehnt an die Hinweise zu Microsoft 365 - auf die Datenschutzbedenken hingewiesen und explizit die Verwendung der Produkte von LOGINEO NRW empfohlen wird.

### **Ziffer 6.3 Datenbankübergreifende Analyse und Recherche (DAR) durch die Polizei NRW**

Die Landesregierung begrüßt die Einschätzung der LDI, dass sich die Polizei NRW durchaus sehr um einen datenschutzgerechten Einsatz bemüht habe und dass ein gut ausgearbeitetes Rechte- und Rollenkonzept vorliege. Der von der LDI im Bericht angesprochene Gesetzentwurf, der die Zulässigkeit der Nutzung von DAR klarstellt, ist noch in der 17. Wahlperiode vom Landtag beschlossen worden und im April 2022 in Kraft getreten.

## **Ziffer 6.4 Polizei übermittelt unzulässig mehr als 12.500 Telefonnummern**

Die Landesregierung teilt die rechtliche Bewertung der LDI nach wie vor nicht. Insoweit wird sowohl auf die mehrmalige Thematisierung im Innenausschuss als auch auf den Bericht des Ministeriums des Innern (IM) vom 17.01.2022 (Drucksache 17/6327) verwiesen.

Ziel der Übermittlung ausschließlich der Telefonnummern ohne Namensangaben war es, im hochsensiblen Bereich des Extremismus innerhalb der Polizei eventuelle weitere Netzwerke aufzudecken, um diese Vernetzung zu unterbinden. Die von der LDI vertretene Auffassung, dass nur solche Telefonnummern weiterverarbeitet werden durften, die an einschlägigen Chats beteiligt waren, hätte es unmöglich gemacht, zusätzliche Erkenntnisse zu erlangen. Die empfangenden Behörden sind selbstverständlich verpflichtet, solche Telefonnummern wieder zu löschen, zu denen keine Erkenntnisse vorlagen.

## **Ziffer 6.5 Kontrolle von Verfahrensrückmeldungen der Staatsanwaltschaften an die Polizeibehörden**

Die konsequente Rückmeldung von Verfahrensausgängen wird sich voraussichtlich mit dem Fortgang der Digitalisierung bei Polizei und Justiz (sog. „elektronische Strafakte“) weiter verbessern. Die Umsetzung dieser Rückmeldungen in den polizeilichen Datenverarbeitungssystemen wird zwischen der Landesregierung und der LDI weiter erörtert.

## **Ziffer 7.1 Datenschutz in Corona-Testzentren**

Im Datenschutzbericht wird festgehalten, dass während der Corona-Pandemie innerhalb kürzester Zeit eine Vielzahl von Testzentren eingerichtet wurde, wobei die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben häufig auf der Strecke blieb.

Die LDI rügt insbesondere, dass von den Testzentren teilweise bereits bei der Terminvereinbarung Daten erhoben wurden, die für die Durchführung der Testung nicht erforderlich waren. Hierzu ist auszuführen, dass – wie der Bericht auch selbst feststellt – § 5 Abs. 5 der landesrechtlichen Coronateststrukturverordnung (Corona-TeststrukturVO) in Verbindung mit Anlage 2 zur Corona-TeststrukturVO ausdrücklich festlegt, dass der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der getesteten Personen zu erheben und für mindestens ein Jahr aufzubewahren sind. Der Ordnungsgeber hat sich damit auf das zulässige Minimum der zu erhebenden Daten beschränkt. Bei den Teststellen handelt es sich um privatwirtschaftliche Betreiber, die für die Einhaltung des Datenschutzes selbst verantwortlich sind. Eine Verletzung des Datenschutzes durch Erhebung weiterer Daten ohne Rechtsgrundlage stellt einen Verstoß der Testzentren dar. Solche Verstöße können – ebenso wie Verstöße gegen andere gesetzliche Regelungen – eine strafrechtliche oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Ermittlung

und Ahndung nach sich ziehen und könnten von der für die Beauftragung zuständigen unteren Gesundheitsbehörde vor Ort bei der Bewertung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit herangezogen werden.

Der Bericht bemängelt zudem, dass bei den Testzentren oftmals Unklarheit über die Voraussetzungen der Löschung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit einer Testung bestanden habe. Hierzu ist anzumerken, dass die Aufbewahrungsfristen für Daten sowohl in der landesrechtlichen Corona-TeststrukturVO als auch in der bundesrechtlichen Coronavirus-Testverordnung eindeutig geregelt sind. Die Teststellen sind verpflichtet, sich an diese gesetzlichen Vorgaben zu halten.

### **Ziffer 8.1 Gerichtsbeschlüsse zur Videoüberwachung durch Polizeibehörden**

Zu den erwähnten Eilbeschlüssen des Verwaltungsgerichtes Köln hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) im Mai 2022 über Beschwerden des Antragstellers und des Landes entschieden.

Das OVG NRW hat anders als das Verwaltungsgericht Köln die Videobeobachtung des Breslauer Platzes für zulässig erachtet. Zudem hat es die Vorgabe des Verwaltungsgerichtes Köln, dass Kfz-Kennzeichen unkenntlich zu machen seien, nicht aufrechterhalten. Es hat jedoch entschieden, dass Bereiche hinter Fenstern und Türen sowie Eingangsbereiche von Gebäuden selbst dann nicht beobachtet werden dürfen, wenn diese Bereiche grundsätzlich dem Publikumsverkehr geöffnet sind (z.B. Geschäfte).

### **Ziffer 9.1 Weitergabe von Daten aus dem Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) an die Personalstelle und den Betriebsrat**

Die Landesregierung setzt die von der LDI geforderte Trennung der BEM-Akte und der Personalakte um.

Beispielhaft wird für das IM berichtet. Hier werden die BEM-Akten in einem verschlossenen Stahlschrank bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist von drei Jahren verwahrt. Das BEM-Verfahren wird getrennt von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Führungskräften des für Personalangelegenheiten zuständigen Referats des IM durchgeführt. Damit kann ausgeschlossen werden, dass Gesundheitsdaten, wie bspw. Diagnosen, ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Beschäftigten weiterverarbeitet und an den Personalrat weitergegeben werden.

In die Personalakte werden die Einladungen zur Teilnahme am BEM-Verfahren aufgenommen. Zusätzlich beinhalten die Informationen in der Personalakte Angaben über die Annahme eines Informationsgesprächs über das BEM-Verfahren, die Bereitschaft



oder Ablehnung einer Teilnahme am BEM-Verfahren, die möglichen konkreten Maßnahmen und die Beendigung. Weitere Daten werden dort nicht aufgenommen.

### **Ziffer 11.1 Unzureichender Schutz von Schnelltest-Ergebnissen vor unbefugtem Zugriff**

Mit dem Bericht wird gerügt, dass die Schnelltestzentren die Testergebnisse teilweise online zur Verfügung gestellt haben, auch um Wartezeiten zu vermeiden, und die Testergebnisse, die als Gesundheitsdaten besonders zu schützen gewesen wären, nicht oder nur unzureichend vor dem Zugriff durch Dritte geschützt haben. Auch bezüglich dieser festgestellten Verstöße gelten die unter Ziffer 7.1 gemachten Ausführungen zum kurzfristigen Aufbau der Teststruktur, die sich auch darin gezeigt hat, dass entsprechende IT-Systeme kurzfristig entwickelt/geändert werden mussten sowie die Tatsache, dass die Teststellenbetreiber für den Datenschutz als auch für die Datensicherheit selbst verantwortlich sind.